

Bekanntlich haben beide Halbkantone, namentlich Basel-Stadt, ziemlich ausführliche und gute Fabrikgesetze, welche dem Vernehmen nach auch — streng ausgeführt werden.

Sollte nicht hierin eine Bestätigung der auch anderswo, namentlich in England, gemachten Erfahrung liegen und damit ein Fingerzeig für unsere Fabrikgesetzdebatte gegeben sein, dass die nachtheiligen Einflüsse der Fabrikarbeit weniger von der fabrikmässigen Arbeit an und für sich als vielmehr von der Art und Weise des Betriebes und von den Fabrikzuständen abhängen?

Schlussfolgerungen:

Aus der obigen Vergleichung der Sterblichkeit in den Fabrikkantonen mit derjenigen in den andern agrikolen Kantonen und nach der höhern Zahl der Bevölkerung in andern Erwerbszweigen als Fabrikarbeit geht unzweifelhaft hervor:*

1) Die Gesamtsterblichkeit, die Kindersterblichkeit und die Todtgeborenenziffer ist in den Fabrikkantonen, zum Theil bedeutend, grösser als in den agrikolen Kantonen und in den Kantonen mit mehr andern Beschäftigungsarten.

2) In den Fabrikkantonen ist besonders die Kindersterblichkeit bedeutend grösser und erreicht zum Theil eine erschreckende Höhe (siehe Appenzell A.-Rh. 37,9 ‰, Inner-Rhoden 29,8 ‰, St. Gallen 27,1 ‰).

3) In der Regel steigt die Sterblichkeit, die Kindersterblichkeit und die Todtgeborenenziffer eines Kantons um so höher, je mehr Bevölkerung derselbe in Fabrik- und Manufakturgewerben zählt; und

4) ist die Sterblichkeit regelmässig um so geringer, je mehr die Bevölkerung in Urproduktion und in andern als Fabrikgewerben bethätigt ist.

5) Die Verhältnisse einzelner Kantone erhärten, dass selbst bei einer grossen Zahl von Fabrikbevölkerung die Sterblichkeit eine günstige sein kann, woraus gefolgert werden darf, dass nicht die Fabrikarbeit an und für sich nothwendigerweise höhere Sterblichkeit bedingt, sondern vielmehr andere Faktoren des Betriebs dieselbe verursachen.

Wir überlassen dem geneigten Leser, aus diesen That-sachen die weitern Schlüsse auf die Sterblichkeitsverhältnisse und auf die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung zu ziehen, welche in so erheblichem Maasse die Gesamtsterblichkeit erhöhen.

Vermuthlich ist bei'r Fabrikbevölkerung die Differenz zwischen Mortalität und Morbilität (Krankheitshäufigkeit) grösser als bei andern Erwerbszweigen, weil dieselben mehr Infektionskrankheiten u. dgl. ausgesetzt sind; es müsste daher gefolgert werden, dass der sanitarische Zustand bei derselben noch bedeutend ungünstiger ist als relativ die Sterblichkeit gegenüber der andern Bevölkerung.

Miscellen.

Zur Statistik der Subvention an schweiz. Eisenbahnen von H. Stüssi, im vorigen Jahrgang, erhalten wir vom Direktorium der schweiz. Centralbahn folgende Mittheilungen:

1) ad Ziff. 24 (pag. 11 des Separatabdruckes): Die ursprüngliche Betheiligung des Kantons Baselstadt an der Centralbahn betrug in Wirklichkeit 3000 Stück (nicht 2000). Zufolge der Liberirung wurden Fr. 300 per Aktie nachgelassen, somit reduzirte sich der Beitrag des Kantons im Verhältniss von 3000 Stück auf Fr. 600,000, gleich 1200 Stück zu Fr. 500. Unsere Angabe stimmt somit zur Zahl der nach der Liberirung verbliebenen Aktien, während die offizielle der 2000 Stück ein unrichtiges Verhältniss ergibt.

2) ad Ziff. 21 (pag. 11 des Separatabdruckes) und Ziff. 13 (pag. 37 daselbst): Der Kanton Baselland leistete seine Aktienezahlung der 2000 Stück = Fr. 1,000,000 durch 3 $\frac{1}{4}$ ‰ Obligationen.

3) ad Ziff. 31 (pag. 41 des Separatabdruckes): Die von der Centralbahn geleistete dritte Zahlung an die Gott-hardbahn-Subvention pro 1875 beträgt Fr. 304,309. 62.

Lehrergehalte an den Elementarvolksschulen in Sachsen. Ein Beispiel.

Ein königliches Dekret vom Oktober 1873 schlägt den Ständen folgende abermalige Erhöhungen der Lehrerbesoldungen vor, welche erst im Jahr 1872 neu geregelt worden waren.

Es soll betragen:

Das Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers oder einer ständigen Lehrerin mindestens Fr. 1050 (280 Thlr.), in Orten von mehr als 10,000 Einwohner im Minimum Fr. 1125 (300 Thlr.).

Den Direktoren (Oberlehrern) ist neben freier Wohnung oder Entschädigung mindestens zu gewähren:

in Orten von Einwohnern.	Fr.	Thlr.
bis 5,000	2250	600
5—10,000	2812	750
über 10,000	3375	900.

Zulagen. Das Einkommen ständiger Lehrer und Lehrerinnen an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen wie folgt zu erhöhen:

Nach einer vom 25. Lebensjahr an zu rechnenden Dienstzeit von

Jahren.	bis auf	
	Thlr.	Fr.
5	310	1162
10	340	1275
15	370	1387
20	400	1500
25	430	1612.

Diese Zulagen sind ferner zu erhöhen in Orten von 5,000—10,000 über 10,000

Dienstzeit.	Einwohnern auf			
	Thlr.	Fr.	Thlr.	Fr.
5	330	1238	370	1387
10	380	1425	420	1575